

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf
der Landesregierung
Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene**

Grundsätzliches

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf schränkt die kommunale Selbstverwaltung weiter erheblich ein. Trotz massiver Hinweise zum ersten Gesetzentwurf haben sich nur marginale Veränderungen ergeben. So, wie jetzt vorgesehen, werden die künftigen Ortsgemeindevertretungen hinsichtlich ihres Handlungsspielraumes zu einer leeren Hülle. Es sind dann quasi Alibivertretungen ohne maßgebliche Entscheidungsbefugnis im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Problemdarstellung und die angebotenen Lösungen bilden einen Widerspruch in sich. Einerseits wird von großer Identifikation der Bürger mit der Gemeinde gesprochen und andererseits wird den Ortsgemeinden, so mindestens beim freiwilligen Zusammenschluss zur Verbandsgemeinde, die kommunale Selbstverwaltung bis in den Kernbereich beschnitten.

Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass sich die Gemeinden, die sich auf dieser gesetzlichen Grundlage *freiwillig* zusammenschließen, auch ihrer Rechte beschneiden später gegen evtl. verfassungsrechtlich bedenkliche Grundsätze vorzugehen.

Es stellt sich auch die Frage, warum für die künftige Verbandsgemeinde eine, gegenüber dem jetzigen Amt, abgesenkte Mindestzahl von Gemeinden gelten soll. Hintergrund der Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene soll ja unter anderem die Vergrößerung gemeindlicher Strukturen und damit die Stärkung der künftigen Verwaltung sein.

Ebenso bestehen eine Reihe von Gesetzeskonkurrenzen. So ist z.B. die Zuständigkeit der Gemeindevertretung im § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg klar festgelegt. Hier werden Aufgaben aufgezählt, die die Gemeindevertretung nicht übertragen darf. Aber genau hier benannte Aufgaben werden im neuen Gesetzentwurf nun auf die Verbandsgemeinde übertragen. Eine Änderung des § 28 der Kommunalverfassung ist aber nicht vorgesehen.

Im Einzelnen

1. Die Umbenennung von Amtsgemeinde auf Verbandsgemeinde ist mehr als nur die Ausräumung von Missverständnissen. Da die regelmäßige Rechtssprechung davon ausgeht, dass die Verbandsgemeinde zu den Gemeindeverbänden gehört, würde auf diese Art die

Übertragung der Aufgaben der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde legalisiert. Das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg aus dem Jahre 2002 (Übertragung von Flächennutzungsplänen auf ein Amt) und die darin enthaltene Begründung zur kommunalen Selbstverwaltung würden so vermutlich für die Ortsgemeinden (in den künftigen Verbandsgemeinden) ausgehebelt (siehe auch Begründung zum Gesetzentwurf §4 Abs 2).

2. Durch die nun beschriebene Möglichkeit, dass mehrere verschiedene Verwaltungsmodelle nebeneinander bestehen bleiben ergeben sich auch verschiedene Formen der Vertretung der Ortsgemeinden in den übergeordneten Gemen. Während z.B. im Ämtermodell der Bürgermeister als gesetztes Mitglied des Amtsausschusses gilt, bleibt ihm dies in der Verbandsgemeinde versagt.

Damit wird die schon im ersten Gesetzentwurf kritisierte Möglichkeit, dass Gemeinden evtl. nicht mehr in der übergeordneten Vertretung direkt vertreten sein könnten weiter aufrecht erhalten.

Auch die vorgesehene aktive Teilnahme der Gemeindebürgermeister an den Sitzungen dieser Gremien, ohne Abstimmungsrecht, bleibt so nicht mehr als ein Versuch die Situation schönzureden.

Die unterschiedlichen Finanzierungen der Gemeinden, ausgelöst durch die nun möglichen unterschiedlichen Modelle, lassen die Frage nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz als ein wesentliches Element des demokratischen Rechtsstaates und verbrieftes Grundrecht aufkommen.

3. Durch die Übertragung diverser Aufgaben der Gemeinden auf die Verbandsgemeinde gäbe es faktisch keine kommunale Selbstverwaltung mehr. Der Einfluss der Gemeinden auf wesentliche infrastrukturelle Entscheidungsmöglichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes ist dann nicht mehr vorhanden.

Die Übertragung der Flächennutzungsplanung auf die Ebene der jetzigen Ämter wurde mit Urteil des Landesverfassungsgerichtes bereits 2002 als nicht verfassungskonform beurteilt. In der Urteilsbegründung wird deutlich auf § 97 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verwiesen.

Die Übertragung z.B. der Trägerschaft für die Kindertagesstätten auf die Verbandsgemeinde nimmt den Gemeinden eine der wenigen verbliebenen infrastrukturellen Aufgaben. Gerade für kleinere Gemeinden bedeutet eine Kindertagesstätte ein wichtiges Argument für den Zuzug junger Familien in die kleinen Ortschaften im ländlichen Raum.

Die Begründung zum Gesetzentwurf dürfte die Sorgen und Befürchtungen der Gemeinden eher noch verstärken. Hier geht es bei der Begründung ausschließlich um quantitative Aspekte. *Echte* Einspruchsmöglichkeiten für die Gemeinden bei einer möglichen Schließung der Kita bei einem "Überangebot" sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer dieses Überangebot feststellt, es dann an einer bestimmten Kita festmacht und wie dieses "Überangebot" denn überhaupt definiert wird.

Es stellt sich bei Betrachtung der Urteilsbegründung zu o.g, Urteil des Landesverfassungsgerichtes die Frage, inwieweit diese Übertragung nicht auch derartig in die kommunale Selbstverwaltung eingreift, dass sich diese aus verfassungsrechtlicher Sicht verbietet. Unseres Erachtens handelt es sich hier um einen absolut geschützten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung.

4. Bisher nicht definiert und damit auch so nicht umsetzbar ist die Übertragung von Bau und Unterhaltung zentraler Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Ortsgemeinden dienen. Dies dürfte auf eine Vielzahl von Anlagen zutreffen, da es in der ländlichen Region durchaus üblich ist die Anlagen benachbarter Gemeinden für entsprechende Veranstaltungen mitzunutzen.

Daraus ergibt sich dann auch die Frage zu den entsprechenden Nutzungs-/Unterhaltungskosten. In der geplanten Oderlandregion liegen diese Stätten dann möglicherweise sehr weit auseinander, so dass eine Mitnutzung einiger Gemeinden nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Ebenso ist bei der Planung zum Neubau solcher Anlagen zu befürchten, dass kleinere Gemeinden durch ihre nicht ausreichende Präsenz in den Entscheidungsgremien zu Anteilen/Kosten gezwungen werden, die sie weder übernehmen können noch wollen.

Hier dürfte ein Trend abzusehen sein, bei dem lediglich zentral gelegene Gemeinden künftig mit derartigen Anlagen ausgestattet werden.

5. Das im Gesetzentwurf benannte Widerspruchsrecht der Ortsgemeinden ist so nicht praktikabel. Dies wurde durch uns bereits in der jetzt gesetzlich vorliegenden Form kritisiert. Die hier benannten Fristen gehen an den Möglichkeiten einer ehrenamtlichen Ortsgemeindevertretung vorbei.

Zu einem Widerspruch müsste ein Beschluss der Gemeindevertretung gefasst werden. Dieser muss dann schriftlich erhoben und begründet werden. Für einen sachgerechten Widerspruch, und nur der sollte Maßstab sein, ist diese hier benannte Frist einfach zu kurz.

Im Auftrag



Schieberle
stellv. Bürgermeister